

| | | | |
|---|--|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020-051 | Betriebssatzung für die Technischen Betriebsdienste der Stadt Reutlingen (TBR) | SR 8.12 | Stand: 03/2015 |
|---|--|------------|-------------------|

BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE TECHNISCHEN BETRIEBSDIENSTE DER STADT REUTLINGEN (TBR)

zuletzt geändert am 24.03.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271), und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 21.10.2003 die folgende Betriebssatzung für die Technischen Betriebsdienste der Stadt Reutlingen beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Reutlingen erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die folgenden Aufgaben in der Form des Eigenbetriebs:
 1. die Abfallwirtschaft, insbesondere die Abfallentsorgung, soweit die Stadt dafür zuständig ist
 2. die Aufgaben nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen und der dazu weiter ergangenen Rechtsvorschriften
 3. das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Straßen
 4. die Dienstleistungen im baulich-technischen, haustechnischen, gärtnerischen und fahrzeug- und gerätetechnischen Bereich zur Deckung des städtischen Eigenbedarfs und im Rahmen von Annexgeschäften oder Kooperationen.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Die Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe nach Absatz 1 (Betriebssparten) werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt; sie sind nach § 2 EigBG zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

| | | | |
|---|--|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020-051 | Betriebssatzung für die Technischen Betriebsdienste der Stadt Reutlingen (TBR) | SR 8.12 | Stand: 03/2015 |
|---|--|------------|-------------------|

- (6) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden vom Eigenbetrieb in eigener Verantwortung, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrgenommen. Der Eigenbetrieb erhebt für seine Leistungen privatrechtliche Entgelte, Abgaben oder verwaltungsinterne Leistungsentgelte. Die für das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Straßen bereitgestellten Haushaltsmittel werden vom Eigenbetrieb bewirtschaftet. Soweit kostendeckende Beträge in der jeweiligen Betriebssparte nicht angestrebt oder erreicht werden oder nicht erreicht werden können, sind endgültige Unterdeckungen oder Fehlbeträge aus Mitteln des städtischen Haushalts auszugleichen.

§ 2 Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Technische Betriebsdienste Reutlingen (TBR).
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/-in und die Betriebsleitung.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

| | | | |
|---|--|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020-051 | Betriebssatzung für die Technischen Betriebsdienste der Stadt Reutlingen (TBR) | SR 8.12 | Stand: 03/2015 |
|---|--|------------|-------------------|

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Technische Betriebsdienste. Der Betriebsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender und den Stadträten des nach der Hauptsatzung gebildeten Finanzausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung in beschließenden Ausschüssen gelten entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 für ihn ausgewiesenen Angelegenheiten.
- (4) Der für die Finanzen zuständige Beigeordnete kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeisterin kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG, die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung (§ 11 Abs. 1 EigBG) sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter kann auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9).

| | | | |
|---|--|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020-051 | Betriebssatzung für die Technischen Betriebsdienste der Stadt Reutlingen (TBR) | SR 8.12 | Stand: 03/2015 |
|---|--|------------|-------------------|

- (4) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb (§ 6 Abs. 1 EigBG).
- (5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Angelegenheiten des Betriebes, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 5. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 EUR. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

| Nr. | Angelegenheit | Betriebsleitung | Betriebsausschuss | |
|-----|---|-----------------|-------------------|-------------|
| | | bis zu TEUR | mehr als TEUR | bis zu TEUR |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall | 125 | 125 | 1.000 |
| 2 | a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall | 250 | 250 | 1.000 |
| | b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall | 250 | 250 | unbegrenzt |
| | c) Vergabe von Aufträgen für Planungen oder Gutachten im Einzelfall | 125 | 125 | 1.000 |

| | | | |
|---|--|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020-051 | Betriebssatzung für die Technischen Betriebsdienste der Stadt Reutlingen (TBR) | SR 8.12 | Stand: 03/2015 |
|---|--|------------|-------------------|

| Nr. | Angelegenheit | Betriebsleitung | Betriebsausschuss | |
|-----|---|-----------------|-------------------|-------------|
| | | bis zu TEUR | mehr als TEUR | bis zu TEUR |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 3 | Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall | 250 | 250 | 1.000 |
| 4 | Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall | 75 | 75 | 1.000 |
| 5 | Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt im Einzelfall | 30 | 30 | 1.000 |
| 6 | a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen | unbegrenzt | | |
| | b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall | 125 | 125 | 1.000 |
| | c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans | unbegrenzt | - | - |
| 7 | Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert | 30 | 30 | 1.000 |
| 8 | a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall | 30 | 30 | 1.000 |
| | b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall | 125 | 125 | unbegrenzt |
| | c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall | 125 | 125 | 1.000 |
| 9 | Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen im Einzelfall | 5 | 5 | 50 |

| | | | |
|---|--|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020-051 | Betriebssatzung für die Technischen Betriebsdienste der Stadt Reutlingen (TBR) | SR 8.12 | Stand: 03/2015 |
|---|--|------------|-------------------|

| Nr. | Angelegenheit | Betriebsleitung | Betriebsausschuss | |
|-----|--|-----------------|-------------------|-------------|
| | | bis zu TEUR | mehr als TEUR | bis zu TEUR |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 10 | Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um | | 250 | |
| | b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag | | 250 | |
| | c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen | 250 | 250 | 1.000 |

Bei Überschreiten der o. g. Wertgrenzen ist der Gemeinderat zuständig.

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

| Nr. | Angelegenheit | Betriebsleitung | Betriebsausschuss | Gemeinderat |
|-----|--|------------------------|---|-------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalwirtschaftliche und personalrechtliche Entscheidungen | EG 1 bis EG 14 TVöD | EG 15 TVöD sowie stellv. Betriebsleiter | Betriebsleiter |
| 2 | Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Auszubildenden, Volontären und Praktikanten | x | | |
| 3 | Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von allgemeinen Entgeltregelungen | | x grundsätzlich | x bei Regelung durch |

| | | | |
|---|--|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020-051 | Betriebssatzung für die Technischen Betriebsdienste der Stadt Reutlingen (TBR) | SR 8.12 | Stand: 03/2015 |
|---|--|------------|-------------------|

| Nr. | Angelegenheit | Betriebs- leitung | Betriebs- ausschuss | Gemeinde- rat |
|-----|--|----------------------|------------------------|------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | Satzung |
| 4 | Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist | | | x |
| 5 | Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter der Stadt | | | x |

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den 30.10.2003
Bürgermeisteramt

gez.

Bosch
Oberbürgermeisterin

| | | | |
|---|--|------------|-------------------|
| Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020-051 | Betriebssatzung für die Technischen Betriebsdienste der Stadt Reutlingen (TBR) | SR 8.12 | Stand: 03/2015 |
|---|--|------------|-------------------|

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Reutlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

| | vom | Anzeige an das Regierungs- präsidium am | öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt am | |
|---------------------------|------------|--|--|--------|
| Satzung | 21.10.2003 | 17.11.2003 | 07.11.2003 | Nr. 46 |
| 1. Änderung 19.12.2005 | 15.12.2005 | 09.01.2006 | 23.12.2005 | Nr. 51 |
| 2. Änderung 24.03.2015 | 31.03.2015 | 19.07.2016 | 20.05.2016 | Nr. 20 |